

Legal Linguistics, Rechtslinguistik: Ist es ein Linguist, der sich an dieses interdisziplinäre Thema heranwagt, oder ein Jurist? Die kurze biografische Notiz auf dem Bucheinband lässt vermuten, dass Letzteres der Fall ist. Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis des über 400 Seiten starken Bandes zeigt, dass Marcus Galdia die Rechtslinguistik sehr weit fasst – die behandelten Themen reichen von «Language and Law» über «Literature and Law» bis hin zu «Global Law and its Language».

Am Anfang des Buches stellt der Autor seinen Ansatz vor. Laut Galdia ist das Recht in seinem Kern ein linguistisches Phänomen. Die Schaffung und die Anwendung von Recht sind nur mithilfe von Sprache möglich, es sind komplexe linguistische Operationen. Der Autor plädiert daher für einen «linguistic turn», eine linguistische Wende, in den Rechtswissenschaften: Es sei eine Rechtstheorie zu entwickeln, die in ihrer Essenz linguistisch ist, womit die Rechtslinguistik zur Grundlage der Rechtstheorie würde.

Zentrale Frage der Rechtslinguistik ist nach Galdia, wie Recht mit sprachlichen Mitteln geschaffen und angewendet wird. Zur Beantwortung dieser Frage ist nach Ansicht des Autors der pragmalinguistische Ansatz am besten geeignet. Denn das Recht hängt nicht im luftleeren Raum. Die Rechtssprache transportiert immer auch Werte und Überzeugungen, bei der Rechtsanwendung schwingen immer auch ethische Fragen mit. Das Recht ist ein gesellschaftlich geprägtes Phänomen. Die Rechtssprache kann daher nicht abstrakt untersucht werden, denn der Sinn ergibt sich immer nur aus den konkreten Sprachgebrauchssituationen heraus. Die Rechtslinguistik muss also den Sprachgebrauch untersuchen.

Im Kapitel «Language and Law» geht Galdia der Frage nach, wie Sprache im Recht verwendet wird. Zunächst steckt er das Forschungsgebiet der Rechtslinguistik ab und gibt einen Überblick über den Stand der Forschung in verschiedenen Ländern. Anschliessend handelt er (äusserst knapp) die Besonderheiten der Rechtssprache ab. Es folgt ein interessanter Teil über das Verhältnis von Wörtern und Begriffen im Recht. Hier streift der Autor unter anderem das viel diskutierte Thema der (Un-)Verständlichkeit der Rechtssprache. Galdias Ansicht nach sind es nicht die Wörter, die von Laien nicht verstanden werden, sondern die dahinter stehenden Konzepte. Eine blosser Modernisierung der Rechtsterminologie kann daher in seinen Augen nicht zu einer besseren Verständlichkeit des Rechts beitragen, sondern gaukelt im Gegenteil ein Verstehen nur vor.

Im Kapitel «Linguistic Operations in Law» stellt der Autor die für die Rechtsanwendung wichtigsten linguistischen Operationen vor, nämlich Argumentation, Interpretation und Übersetzung. Zentral für die Rechtsanwendung ist laut Galdia die Argumentation. Recht ist als «Debatte» zu verstehen, als diskursive so-

ziale Praxis. Diese soziale Praxis ist von ihrer Natur her argumentativ. Die Argumentation wird damit zum zentralen Funktionsmechanismus des Rechts. Die Gesetzesauslegung als «rationelle» Anwendung von Rechtsregeln auf Fakten ist ebenfalls nur mithilfe der Argumentation denkbar.

Auf die Rechtsübersetzung als weitere linguistische Operation geht Galdia ebenfalls ein, in einer recht hemdsärmelig geschriebenen Passage mit vielen Allgemeinplätzen. Dass man nicht einzelne Wörter, sondern Texteinheiten und Texte übersetzt, ist in Übersetzungstheorie und -praxis nichts Neues. «In fact, an entire text – and not just terms – is the subject of translation, even though many translators concentrate only on the terms as such» (S. 230): Was den letzten Teil dieser Aussage betrifft, da würden ganz viele Rechtsübersetzerinnen vehement widersprechen!

Im folgenden Teil «Literature and Law» vergleicht Galdia das Recht mit der Literatur. Er kommt zum Schluss, dass Recht und Literatur rein von ihrer Textform her nicht unterscheidbar sind: Recht könnte als fiktiv, Literatur als real verstanden werden. Der Unterschied liegt im institutionellen Rahmen, der die Textverbindlichkeit bestimmt und den Leserinnen und Lesern eine unterschiedliche Interpretationshaltung vorgibt: «They read legal texts as reports about social facts and novels as social fiction» (S. 263).

Der letzte thematische Teil «Global Law and its Language» ist ein Sammelsurium-Kapitel, in dem der Autor alle möglichen noch nicht angesprochenen Themen unterbringt. So reicht die Spanne von einem Rückblick auf das römische Recht über den heutigen Gebrauch von Latein in der Rechtssprache hin zu den Themen Sprachenrecht und Schutz von Minderheiten. Nicht überall ist der Zusammenhang zum Thema des Buches ersichtlich. Hier wäre weniger sicherlich mehr gewesen.

In einem abschliessenden Teil «Notes and Materials» hat der Autor Material zum Thema Rechtslinguistik zusammengestellt (Auszüge aus relevanter Literatur, Gerichtsurteile etc.). Hier sind auch die wichtigsten Beispiele versammelt, die den Theorieteil des Buches illustrieren.

Das Buch als Ganzes bietet einen guten Überblick über den Bereich der Rechtslinguistik. Viele Teilthemen werden allerdings sehr knapp behandelt, einige davon so knapp, dass eine sinnvolle Themenentfaltung gar nicht möglich ist (so ist etwa dem Thema Ambiguität eine knappe Seite gewidmet). Zu einigen Bereichen findet sich auch eine Zusammenstellung verschiedener Theorien, wobei die einzelnen Aussagen nur aneinandergereiht und nicht verknüpft werden. Das hinterlässt an gewissen Stellen den Eindruck von Oberflächlichkeit. An anderen Stellen wiederum werden Themen behandelt, die in einem nur sehr losen Zusammenhang zum Buchthema stehen, insbesondere im Kapitel «Global Law

and its Language». Als Leserin hätte ich mir bei den zentralen Themen mehr Tiefgang und dafür einen Verzicht auf die Nebenthemen gewünscht.

Das Buch überzeugt vor allem dort, wo der Autor seinen Ansatz darlegt, Abgrenzungsfragen klärt und das methodologische Vorgehen begründet. Interessant ist das Buch auch dort, wo konkrete Beispiele besprochen werden. Eine weitere Stärke des Werks liegt darin, dass es den Zusammenhang zwischen Recht, Sprache und Gesellschaft deutlich macht. Und positiv hervorzuheben ist schliesslich, dass Galdia auch wenig bekannte Literatur zitiert (z.B. solche aus Finnland, aus Osteuropa, aus dem asiatischen Raum) und dadurch den Horizont des durchschnittlichen westeuropäischen Lesers erweitert. Auch bei den Beispielen wiederholt der Autor nicht einfach Altbekanntes. So werden als Beispiele für mehrsprachige Länder nicht die viel zitierten Länder Schweiz und Kanada, sondern Finnland, Frankreich und Russland vorgestellt.

Negativ schlägt hingegen zu Buche, dass Galdia wissenschaftlich nicht sauber arbeitet: Zahlreiche Namen zitierter Autorinnen und Autoren sind fehlerhaft geschrieben, im Text zitierte Werke fehlen in der Bibliografie, andere tragen falsche Jahreszahlen, Beiträge aus Sammelbänden figurieren nur unter dem Namen des Herausgebers, Sammelbände sind nicht als solche ausgewiesen, es fehlen Mitautorinnen oder Mitautoren. Das wissenschaftliche Gerüst des Buches ist klar ungenügend. Daher ist das Buch zwar gut einsetzbar als einführendes Werk, das einen groben Überblick über die «Landschaft» der Rechtslinguistik verschafft. Als wissenschaftliches Werk hingegen ist es kaum brauchbar.

*Rebekka Bratschi, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern*